

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben regelmäßige Beiträge und Arbeitsleistungen bei der Unterhaltung der Tennisanlage zu entrichten. Veränderungen in der Eingruppierung im laufenden Jahr werden in dem darauf folgenden Jahr in der Beitragspflicht berücksichtigt

§ 2 Aufnahmegebühr

entfällt zurzeit

§ 3 Gebühren- und Beitragssätze

Die Beiträge betragen zurzeit:

Mitgliedsgruppe	Beitrag jährlich	Beitrag monatlich
Einzelspieler	125,00 EUR	10,42 EUR
Einzelspieler mit Kindern	145,00 EUR	12,08 EUR
Ehepaare	180,00 EUR	15,00 EUR
Ehepaare mit Kindern	210,00 EUR	17,50 EUR
Kinder, Schüler, Studenten	40,00 EUR	3,33 EUR

§ 4 Arbeitsleistungen

1. Jedes ordentliche Mitglied bis 65 Jahre hat im Rahmen der Anlagenerstellung und der Instandhaltung und für Arbeiten das Vereinslebens fördernde Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes insgesamt 5 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Jede Arbeitsstunde, die nicht erbracht worden ist, wird dem Mitglied mit 10,- EUR in Rechnung gestellt und im 1. Quartal des folgenden Jahres eingezogen. Zuviel geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet, sondern für das nächste Jahr vorgetragen.
2. Sollte ein ordentliches Mitglied am aktiven Spielbetrieb nicht teilnehmen wollen, so ist dieses dem Schatzmeister zeitlich bis zum 1.4. jeden Jahres mitzuteilen. Sie sind von den Arbeitsstunden befreit.

§ 5 Zahlungsweise

1. Der Beitrag ist grundsätzlich per Einzugsverfahren zu entrichten. Dieses kann in Jahres- oder Halbjahresraten erfolgen. Als Zahlungstermin gelten März und September eines jeden Jahres. Auch im Aufnahmejahr ist der Beitrag ohne Berücksichtigung des Aufnahmemonats zu zahlen. Jede Änderung in der Einzugsmodalität ist dem Schatzmeister mitzuteilen